

pas seulement son effet entre les parties au procès, mais entre tous les créanciers colloqués. On ne saurait non plus dire, avec la décision attaquée, que les plaignants Theuvenat et Frossard ont pris la place de créanciers hypothécaires dont bénéficiaient Grenouillet et Husson, car ils n'ont de droit que sur la différence entre la collocation de ces derniers d'après le tableau primitif et celle d'après le tableau rectifié.

L'observation, enfin, de l'autorité cantonale que la participation des autres créanciers chirographaires aurait pour conséquence de réduire le propre dividende des recourants, se réfute par le fait que cette participation ne peut devenir effective qu'après que le paiement des recourants aura été entièrement assuré.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites
prononce :

Le recours est déclaré fondé dans le sens des considérants et l'office des faillites de Porrentruy est invité à dresser en ce sens le tableau de distribution de la faillite d'Emile Girardin.

77. Entscheid vom 23. September 1899
in Sachen Wietlisbach.

Art. 79 ff. Betr.-Ges. Nachdem der betreibende Gläubiger gegen den Schuldner, der Rechtsvorschlag erhoben hatte, ein ob siegendes Urteil erlangt hat, kann er in der Regel gestützt auf dieses Urteil sofort Fortsetzung der Betreibung verlangen und bedarf es einer vorgängigen Rechtsöffnung nicht.

I. Am 28. Juli 1899 stellten L. und H. Wietlisbach in Bremgarten, gestützt auf ein vom 15. Juli datiertes Urteil des Friedensrichteramtes Zürich V, das Begehren um Fortsetzung einer gegen Fritz Leeman, Buchbinder in Zürich V, angehobenen, infolge Rechtsvorschlages s. B. aber gehemmten Betreibung. Das

Betreibungsamt Zürich V verlangte die vorherige Auswirkung eines Rechtsöffnungsentscheides, wogegen L. und H. Wietlisbach Beschwerde einlegten. Die untere Aufsichtsbehörde verwarf dieselbe als unbegründet.

Auf die seitens L. und H. Wietlisbach erfolgte Weiterziehung hin bestätigte die kantonale Aufsichtsbehörde unterm 26. August diesen Entscheid mit der Begründung, § 67 der obergerichtlichen Anweisung zum Betreibungsgezet verlange ausdrücklich, daß in Fällen wie dem vorliegenden vorerst eine Rechtsöffnungsverfügung erwirkt werde und die Betreibung auf Grund eines wenn auch rechtskräftigen Entscheides nicht einfach fortgesetzt werden könne. Dies entspreche auch der Gerichtspraxis.

II. Daraufhin rekurrierten L. und H. Wietlisbach rechtzeitig an das Bundesgericht, wobei sie ausführten: Ein besonderer Rechtsöffnungsentscheid nach Auswirkung eines rechtskräftigen Urteiles des Friedensrichters sei völlig überflüssig und verursache unnütze Kosten. Es handle sich eben um den Fall, wo erst nach angehobener Betreibung und des auf Grund dieser erfolgten Rechtsvorschlages der Prozeßweg betreten wurde. Das Bundesgericht habe im Falle Gamboni (Archiv IV, Nr. 10) bereits im Sinne der Reurrenten entschieden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Nach Art. 79 des Bundesgesetzes hat der Gläubiger, dessen Betreibung infolge Rechtsvorschlages eingestellt ist, die Fälle des Art. 80 ff. vorbehalten, zur Geltendmachung des Anspruches den ordentlichen Prozeßweg zu betreten. Hierbei handelt es sich zwar vor allem um die Erledigung der materiellrechtlichen Fragen der Existenz, des Umfanges, der Fälligkeit u. des eingeklagten Anspruches. Immerhin ist anderseits zu beachten, daß, im Gegensatz zu dem Falle, wo das gerichtliche Verfahren der Anhebung der Betreibung vorangeht, hier der vom Gläubiger mit demselben verfolgte Zweck eben nicht nur sein wird, den Anspruch vollstreckbar zu gestalten, sondern auch die durch den Rechtsvorschlag bewirkte Hemmung des bereits eingeleiteten Exekutionsverfahrens zu beseitigen. Infolge dessen wird das gerichtliche Urteil für die Regel auf die vorangehende Betreibung Bezug zu nehmen haben

und wird sich auch abgesehen hievon die Identität des betreibungsweise und des gerichtlich geltend gemachten Anspruches ohne Schwierigkeit konstatieren lassen. Unter diesen Umständen noch eine besondere richterliche Behörde über die Vollstreckbarkeit der Forderung entscheiden zu lassen, erscheint, wie Rekurrent geltend macht, in der That als überflüssig. Die Rücksicht auf eine rasche Erledigung des Verfahrens und auf mögliche Verminderung von Unkosten gebietet vielmehr, daß der Regel nach ein rechtskräftiges Urteil, das in einem nach Erhebung des Rechtsvorschlages von dem betreibenden Gläubiger gegen den betriebenen Schuldner eingeleiteten Prozeß in Bezug auf eine Forderung von derselben Qualität und Höhe, wie die betriebene, gefällt worden ist, in seinen Wirkungen der definitiven Rechtsöffnung gleichzustellen ist. Von dieser Regel sind selbstverständlich Fälle auszunehmen, in welchen sich für das Amt Zweifel über die Frage ergeben, ob durch das betreffende Urteil die gegen die Eintreibbarkeit geltend gemachten Einsprüche rechtsgültig beseitigt worden seien, z. B. Zweifel hinsichtlich der Identität der Forderung mit der betriebenen. Hier wird das Amt berechtigt erklärt werden müssen, die Fortsetzung der Betreibung zu verweigern, bis die bestehenden Zweifel von der zuständigen Behörde gehoben worden sind.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und das Betreibungsamt Zürich V verhalten, dem von den Rekurrenten gestellten Fortsetzungsbegehren Folge zu geben.

78. Entscheid vom 23. September 1899 in Sachen Müller.

*Art. 122, 130—132 Betr.-Ges. Verwertung bestrittener
gepfändeter Geldforderungen.*

I. In einer von Frau Burga Müller in Chur gegen Sebastian Thomann, Reisenden, in Meggen, angehobenen Betreibung pfaändete das Betreibungsamt Meggen eine Forderung des Schuldners auf Fritz Müller in Chur, Sohn der betreibenden Gläubi-

gerin, im Betrage von 14,481 Fr. 20 Cts. Als Thomann das Begehren um Verwertung mitgeteilt wurde, beschwerte er sich bei dem Gerichtspräsidenten von Habsburg mit dem Antrage, diese Mitteilung sei zurückzuziehen, da die Verwertung eine streitige, im Prozesse befindliche Forderung betreffe.

Der Gerichtspräsident (untere Aufsichtsbehörde) entsprach der Beschwerde mit Erkenntnis vom 10. April 1899 unter nachfolgender Begründung:

Die Versteigerung der im Prozesse liegenden Forderung würde unzweifelhaft eine schwere Schädigung des Schuldners involvieren, welcher, weil momentan zahlungsunfähig, nicht bewirken könnte, daß die Forderung einen ihrem Werte entsprechenden Preis gelten würde. Diese Schädigung springe vorliegend besonders in die Augen, weil es sich um eine Forderung des Schuldners auf den Sohn der Gläubigerin handle. Eine Verwertung nach Art. 122 B.-G. könne nach hierortiger Ansicht vor der gütlichen oder rechtlichen Erledigung des genannten Prozesses nicht stattfinden. Dagegen müsse es der Gläubigerin freistehen, im Sinne des Art. 131 B.-G. vorzugehen.

II. Eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde der Burga Müller wies die kantonale Aufsichtsbehörde unterm 15. Mai 1899 als unbegründet ab „in wesentlicher Behärtung der erstinstanzlichen Motivierung mit dem Beifügen, daß der Opponent „(Thomann) gemäß einer hierorts vorgelegten Bescheinigung „unterm 4. dies beim Vermittleramt Chur bezüglich der gepfändeten, bestrittenen Forderung auf Fritz Müller daselbst, von „14,481 Fr. 20 Cts. nebst Zins Ansetzung der Tagfahrt betreffend eine Negreßklage für 13,080 Fr. 55 Cts. nebst Zins und „früheren Prozeßkosten anbegehren ließ.“

III. Frau Burga Müller rekurierte innert nützlicher Frist an das Bundesgericht mit dem Gesuche, die beiden kantonalen Erkenntnisse seien aufzuheben und das Betreibungsamt Meggen zur Verwertung der betreffenden Forderung gehalten. Sie macht geltend, das Gesetz anerkenne für Forderungen nur das Prinzip der Verfallberung (Art. 122), abgesehen von dem Ausnahmefalle des Art. 131, dessen Anwendbarkeit aber jeweilen vom Willen der Gläubiger abhänge. Die vorherige gerichtliche Feststellung der be-